

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/4/22 90/12/0207

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1991

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

#### Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

DVG 1984 §1:

DVG 1984 §8;

PG 1965 §3:

#### Rechtssatz

Einen Beamten, der den Bescheid der belBeh betreff die Bemessung des Ruhegenusses mit der Begründung bekämpft, der Ruhestandsversetzungsbescheid der Dienstbeh sei ihm gegenüber nicht rechtswirksam geworden, obliegt nicht die Beweispflicht, daß er den Bescheid nie übernommen habe und dieser daher nie in Rechtskraft erwachsen sei. Vielmehr hat die belBeh von Amts wegen die wirksame Erlassung des Bescheides zu prüfen und den Beamten von den Ergebnissen amtlicher Erhebungen und Beweisaufnahmen im Hinblick auf sein Berufungsvorbringen in Kenntnis zu setzen. § 8 Abs 2 DVG schränkt das den Parteien des Verwaltungsverfahrens eingeräumte Recht auf Parteiengehör nicht ein (Hinweis E 11.3.1971, 2024/70).

### **Schlagworte**

Parteiengehör Rechtsmittelverfahren Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120207.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at